

BGer 6B_1266/2015 vom 26. Januar 2016

Bundesgericht, 2016-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1266_2015

FR: TF 6B_1266/2015 du 26 janvier 2016

IT: TF 6B_1266/2015 del 26 gennaio 2016

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Zürich trat am 26. November 2015 auf eine Beschwerde nicht ein, weil die Beschwerdeführerin innert Frist keine verbesserte Eingabe eingereicht hatte, aus welcher sich hätte ergeben sollen, auf welches Verfahren welcher Behörde sich die Beschwerde überhaupt bezieht. Ein verspätetes E-Mail der Beschwerdeführerin entsprach überdies nicht den Formerfordernissen. Das Obergericht kam weiter zum Schluss, dass ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, auch wenn es formgültig eingereicht worden wäre, wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde abgewiesen werden müsste. Die Gerichtsgebühr von Fr. 400.-- wurde der Beschwerdeführerin auferlegt. Und schliesslich stellte das Obergericht fest, dass es nicht zur Entgegennahme von Strafanzeigen zuständig sei.

Die Beschwerdeführerin wendet sich ans Bundesgericht und beantragt, der Beschluss des Obergerichts vom 26. November 2015 sei aufzuheben und die Sache zur gesetzeskonformen Behandlung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 2

In einer Beschwerde ans Bundesgericht ist anzugeben, aus welchen Gründen der angefochtene Entscheid gegen das Recht verstossen soll (Art. 42 Abs. 2 BGG). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerde nicht, da sie sich darauf beschränkt, ganz allgemein gehaltene Rügen zu formulieren. So führt die Beschwerdeführerin z.B. aus, ein ordentliches Gericht sei an die Anträge der Parteien gebunden (Ziff. 1); seit zwei Jahren verweigere die Vorinstanz in eingeführter Besetzung die Durchsetzung der Rechtsansprüche (Ziff. 2); der fragwürdige Beschluss verwirre und entferne sich von der Sache (Ziff. 3). Mit derartigen Vorbringen kann eine Beschwerde ans Bundesgericht nicht begründet werden. Ohne dass sich das Bundesgericht zu allen Ausführungen der Beschwerde ausdrücklich äussern müsste, ist darauf im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.